

Stadt Friedrichshafen

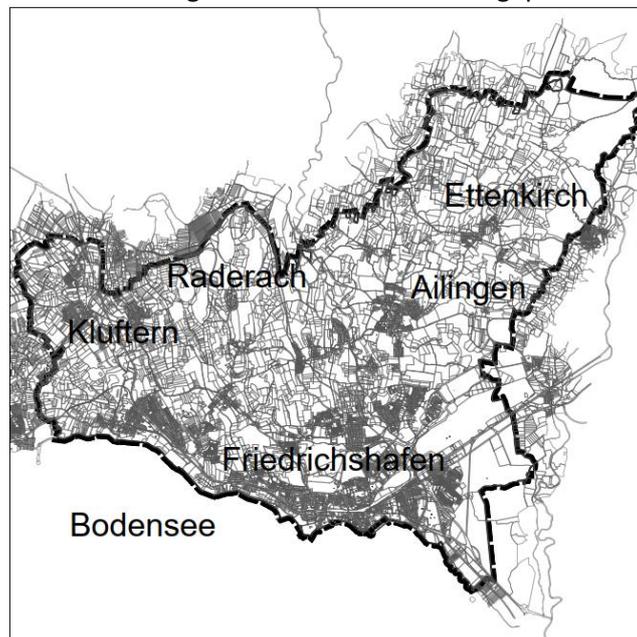
Bekanntmachung des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung

Entwurf zur Satzung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) über die Einschränkung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für sonstige baulichen Anlagen und andere Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO in Friedrichshafen

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat in der Sitzung vom 23.10.2023 der Aufstellung und dem Entwurf der Satzung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) über die Einschränkung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO in Friedrichshafen zugestimmt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung wird nach § 74 Absatz 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufgestellt. Gemäß § 74 Absatz 6 LBO findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Es wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Maßgeblich ist der Lageplan im Maßstab 1:30000 vom 18.08.2023.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan, Textteil und Begründung kann für die Dauer eines Monats

vom 14.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023

im Internet auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Bekanntmachungen“ und auch während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12 (EG) eingesehen werden. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bis einschließlich **14.12.2023** abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an s.kugel@friedrichshafen.de oder im Inter-

net auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Bekanntmachungen“ eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere kann dies in schriftlicher Form bei der Stadt Friedrichshafen oder zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadtverwaltung Friedrichshafen erfolgen. Über sie entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird gebeten, die vollständige Anschrift anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Rahmen des Satzungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Unterlagen sowie die Datenschutzinformation können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Bekanntmachungen“ und an der oben genannten Stelle im Technischen Rathaus und eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 06.11.2023

gez. Fabian Müller
Erster Bürgermeister